



Unternehmensrelevante Regelungen im Handelsabkommen EU – UK

Dr. Hermann Knott, LL.M. (UPenn), Rechtsanwalt and Attorney-at-Law (New York), Partner, KUNZ Rechtsanwälte

1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich ein externer Handelspartner der übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten. Seit Ablauf der Übergangsfrist zum Jahresende ist das Land aus dem EU-Binnenmarkt und der EU-Zollunion ausgetreten. Was bisher innergemeinschaftlicher Handel war, ist nunmehr zu Import- und Exportgeschäften geworden. Es ist das erste Mal in der Geschichte der EU, dass ein Mitglied die Union verlassen hat. Das hat den Prozess der Trennung schwieriger gestaltet, als wenn zwei nicht miteinander verbundene Länder ein Handelsabkommen abschließen. Das Vorbild für das Handels- und Kooperationsabkommen (HKA) war CETA, das 2017 abgeschlossene umfassende Handelsabkommen der EU mit Kanada.

Verglichen mit der Dauer der Verhandlungen anderer Freihandelsabkommen (z.B. für CETA dauerte es fünf Jahre) und angesichts der Komplexität, die sich aus der gemeinsamen Vergangenheit ergibt, war die Zeit von nur zehn Monaten für die Vorbereitung des Abkommens sehr kurz. Im Ergebnis ist das Vereinigte Königreich nunmehr der größte Partner der EU, dessen Wirtschaftsbeziehungen auf einem Freihandelsabkommen basieren.

Für unsere Kunden und Geschäftsfreunde möchten wir daher einen Überblick über die für die Unternehmen wichtigsten Regelungen des HKA und die zu ergreifenden Handlungspunkte geben. Die Punkte, bei denen Handlungsbedarf besteht oder bei denen zu prüfen ist, ob bereits getroffene vorbereitende Maßnahmen angepasst werden müssen, haben wir in **fetter Typo** hervorgehoben.

Nur um dem Leser einen Eindruck von der breiten Palette der Themen zu vermitteln, die im HKA behandelt werden, seien die wesentlichen kurz aufgeführt: Es deckt den Handel mit Waren und Dienstleistungen, den digitalen Handel, das geistige Eigentum, das öffentliche Auftragswesen, den Luft-

und Straßenverkehr, die Energie, die Fischerei, die Koordinierung der sozialen Sicherheit, die Strafverfolgung und Zusammenarbeit in Strafsachen, die Zusammenarbeit bei bestimmten Themen und die Teilnahme an Unionsprogrammen ab.

Im Folgenden wollen wir wesentliche Aspekte ansprechen, die für ein mit dem Vereinigten Königreich in Geschäftsbeziehungen stehendes Unternehmen relevant sind. Entscheidend ist: Die vier Grundfreiheiten, die der Union zugrunde liegen (Personen, Waren, Dienstleistungen, Kapital), gelten im Verhältnis zum Vereinigten Königreich nicht mehr fort. Auch im Übrigen tritt das EU-Recht im Verhältnis zu dem Vereinigten Königreich außer Kraft. Soweit die EU-Rechtsnormen in nationales englisches Recht umgesetzt wurden, bleiben sie wirksam. Der Europäische Gerichtshof hat aber keine Zuständigkeit mehr für das Vereinigte Königreich. Künftig können daher heute gleichlautende Normen nicht nur im Vereinigten Königreich geändert, sondern auch anders als in Europa ausgelegt werden.

Das Abkommen sieht keine Verpflichtung des Vereinigten Königreichs zur Übernahme künftiger EU-Standards vor, sondern enthält an vielen Stellen Grundsatzbekenntnisse. Allerdings gibt es Sanktionsmöglichkeiten, etwa Strafzölle, und Streitbeilegungsmechanismen, die bei aus Sicht einer Partei erheblichen Abweichungen eingreifen. Potentieller Streit ist also durch künftig mögliche Abweichungen von heute gemeinsamen Standards vorprogrammiert.

2. Grundlagen des Abkommens

2.1. Handel mit Waren

Im Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich gibt es nach dem HKA weder Zölle noch Quoten. Allerdings sind danach Grenzkontrollen und **Erklärungen zur Konformität von Waren und für Zollzwecke, einschließlich Ursprungszeugnisse** erforderlich.

Waren, die aus Großbritannien importiert werden, sind allerdings nur dann zollfrei, wenn sie ein Minimum an britischen Produkten enthalten, die durch Ursprungszeugnisse nachgewiesen werden.

Die Produkte müssen den Normen beider Partner entsprechen. Heute sind sie noch aus der unmittelbaren gemeinsamen Vergangenheit harmonisiert. Das HKA verpflichtet die Parteien nicht, ähnliche Standards in der Zukunft beizubehalten.

Angesichts des zunehmenden Umfangs zollbezogener Pflichten, die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU ergeben, sollten die Teilnehmer der Lieferketten erwägen, den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator - AEO) zu beantragen. Es wird erwartet, dass er eine frühzeitige Genehmigung zur Einhaltung des neuen britischen Zollregimes nach dem Brexit ermöglicht.

Für Zollzwecke **müssen** EU-Lieferanten **EORI-Nummern (Economic Operators Registration and Identification) beantragen, für Importe in/ Exporte aus Großbritannien eine GB-Nummer, für Importe in/Exporte aus der EU eine Nummer, die sich auf ein Land in der EU bezieht.** Die EORI-Nummern dienen dazu, einen Marktteilnehmer für Zollzwecke zu identifizieren.

Lieferanten sollten sich **bei Lieferungen ab dem 01.01.2021** mit der entsprechenden **Ausgangs- und Eingangszolldokumentation** vertraut machen – andernfalls ist eine Ausfuhr der Ware nicht möglich bzw. die Ware kann am Einfuhrort im Zoll stecken bleiben.

Lieferanten müssen **für alle ihre Produkte die richtige standardisierte Warennummer (Zollnummer) wählen.** Eine falsche Wahl kann dazu führen, dass der falsche Tarif angewendet wird oder die Ware vom Zoll blockiert wird.

Lieferanten sollten auch **ihre Handelsbedingungen (z. B. Incoterms) überprüfen, um festzustellen, ob sie oder ihre Kunden für die Zahlung der Zollgebühren verantwortlich sind.**

2.2. Gleiche Wettbewerbsbedingungen: Normen

Weichen die Standards erheblich voneinander ab, also sollten die gleichen Wettbewerbsbedingungen (das oft erwähnte „level playing field“) nicht aufrecht-

erhalten werden, dann kann die geschädigte Partei Beschränkungen für den Zugang der betreffenden Produkte zum europäischen Markt einführen (z.B. Zölle). Das HKA sieht dann einen Ausgleichsmechanismus durch ein Schiedsverfahren vor. Es gibt weder eine Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs über das Vereinigte Königreich, noch unterliegt das Vereinigte Königreich dem EU-Recht.

2.3. Gleiche Wettbewerbsbedingungen: Staatliche Beihilfen

Das Vereinigte Königreich ist nicht mehr an die EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen gebunden und wird daher ein eigenes System haben. Die Gewährung staatlicher Beihilfen auf nicht der Kompromissformel entsprechender Grundlage kann vor den Gerichten des Landes angefochten werden, in dem die Beihilfe gewährt wird. Es können dann auch einseitig Zölle verhängt werden, die dann vor einem Schiedsgericht angefochten werden können.

2.4. Einseitige ausgleichende Maßnahmen

Jede Partei ist berechtigt, im Falle erheblicher Abweichungen in den Bereichen Arbeit und Soziales, Umwelt- bzw. Klimaschutz oder Subventionskontrolle einseitige Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Erhebliche Abweichungen in diesem Sinne liegen vor, wenn diese den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien wesentlich beeinträchtigen.

2.5. Ursprungsregeln

Die Ursprungsregeln stellen sicher, dass nur Waren mit Ursprung in den Vertragsstaaten des HKA in den Genuss von z. B. Nullzöllen kommen. Das HKA sieht eine Kumulierung vor, d.h., dass verwendetes Material aus dem anderen Block das Ursprungserfordernis erfüllt. **Der Exporteur ist verpflichtet, bei der Grenzkontrolle ein Ursprungszeugnis vorzulegen.**

2.6. Mehrwert- und Verbrauchssteuern

Die Mehrwertsteuerregelung ändert sich grundlegend, da Verkäufe in die EU künftig als Exporte im Versandland und Importe im Ankunftsland behandelt werden. Bei Exporten aus der EU ist im Vereinigten Königreich Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Umgekehrt müssen sich britische Exporteure in jedem Land, in das sie Waren oder Dienstleistungen

verkaufen, für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen. **EU-Exporteure müssen sich für Mehrwertsteuerzwecke in Großbritannien registrieren lassen.**

Bei Verkäufen an Kunden aus dem Vereinigten Königreich oder an Kunden im Vereinigten Königreich kümmert sich der Lieferant selbst um den Zoll und die Einfuhrumsatzsteuer („Delivered Duty Paid - DDP“), so dass der Preis der Waren diese Kosten enthält. **Bei DDP müsste sich der Lieferant im Land des Kunden registrieren lassen und die Mehrwertsteuer abführen - oder einen Agenten einsetzen.**

Alternativ könnte sich der Verkäufer für „Delivered at Place“ (DAP) entscheiden - in diesem Fall würden nur der Nettopreis und die Lieferkosten ausgewiesen, und der Kunde müsste die Mehrwertsteuer und die Zollgebühren zahlen.

In Bezug auf Dienstleistungen gilt im Falle von B2B-Dienstleistungen in der Regel, dass diese im Land des Kunden erbracht werden, während bei Dienstleistungen im B2C-Kontext unter normalen Umständen davon ausgegangen wird, dass sie dort erbracht werden, wo die Lieferanten ansässig sind.

Für Fernverkäufe gelten besondere Regeln. Für Verkäufe nach Großbritannien ab dem 1. Januar 2021 gelten Vereinfachungen für Sendungen mit geringem Wert, wenn der Nettowert 135 GBP nicht übersteigt und sich die Waren vor dem Verkauf außerhalb Großbritanniens befinden. In diesem Fall wird kein Einfuhrzoll erhoben, so dass die Waren schnell verzollt werden können. Die Mehrwertsteuer wird erst am Ort des Verkaufs erhoben. Ähnliche Maßnahmen sollen in der EU mit Wirkung zum 1. Juli 2021 eingeführt werden.

Eine Sonderregelung gilt in Bezug auf Nordirland – Transaktionen mit diesem Teil des Vereinigten Königreichs werden bis auf weiteres weiterhin als Intra-EU-Verkäufe behandelt.

2.7. Erbringung von Dienstleistungen/ Freiberufliche Dienstleistungen

Um Zugang zum Unionsmarkt zu erhalten, müssen britische Dienstleister und im Vereinigten Königreich niedergelassene Gewerbetreibende nachweisen, dass sie alle Vorschriften, Verfahren und/oder Genehmigungen einhalten, die für die Erbringung

von Dienstleistungen in der EU durch ausländische Staatsangehörige und/oder Unternehmen außerhalb der EU gelten. Diese Anforderungen sind häufig in nationalen Regelungen niedergelegt. In der Union niedergelassene und im Vereinigten Königreich tätige EU-Dienstleister und -Gewerbetreibende müssen die Einhaltung aller einschlägigen britischen Vorschriften nachweisen.

Ab dem 1. Januar 2021 gelten die EU-Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen nicht mehr für britische Staatsangehörige. Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs und EU-Bürger mit im Vereinigten Königreich erworbenen Qualifikationen müssen diese im jeweiligen Mitgliedstaat formell anerkennen lassen, und zwar nach den Regeln dieses Landes für die Anerkennung von Qualifikationen aus Drittstaaten. In vielen Fällen ist dieses Anerkennungsverfahren aufwändig. Ärzte, Krankenschwestern, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Ingenieure oder Architekten müssen ihre im Vereinigten Königreich erworbenen Qualifikationen in jedem Mitgliedstaat anerkennen lassen, in dem sie praktizieren wollen.

Was die Rechtsberatung betrifft, so dürfen Anwälte beider Blöcke im jeweils anderen im Völkerrecht (für britische Anwälte ist das EU-Recht nicht mit eingeschlossen, für Anwälte aus der EU hingegen schon) und im Recht ihres Heimatstaates beraten. Zu Fragen bezüglich des Aufenthaltsrechts nehmen wir sogleich Stellung.

2.8. Einreise und vorübergehender Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Das HKA sieht auch Regelungen zu Einreise und vorübergehendem Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken vor. Danach wird zwischen (1) „zu Niederlassungszwecken einreisenden Geschäftsreisenden“ sowie „unternehmensintern transferierten Personen“, (2) für kurze Zeit einreisenden Geschäftsreisenden und (3) Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern unterschieden.

In Bezug auf unternehmensintern transferierte Personen beträgt die zulässige Aufenthaltsdauer nach dem HKA für Führungskräfte und Spezialisten bis zu drei Jahre, für Trainees bis zu einem Jahr. Für zu Niederlassungszwecken einreisende Geschäftsreisende beträgt sie bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten.

Für kurze Zeit einreisende Geschäftsreisende beträgt

die zulässige Aufenthaltsdauer bis zu 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten.

Erbringern vertraglicher Dienstleistungen und Freiberuflern wird eine zulässige Aufenthaltsdauer von kumulativ 12 Monaten oder ein Aufenthalt für die Dauer des abgeschlossenen Vertrages gewährt, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Für Kurzaufenthalte haben sich die Vertragsparteien des HKAs verpflichtet, eine Befreiung vom Visum erforderlich vorzusehen. Der Begriff des Kurzaufenthalts ist in dem HKA nicht definiert. Nach unserem Verständnis fallen die oben angeführten Fallkonstellationen der Einreise und des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen zu Geschäftszwecken darunter.

2.9. Aufenthaltsrecht

Die Freizügigkeit gilt nicht mehr. Wie in vielen Freihandelsabkommen festgelegt, ist ein visafreier Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb eines 180-Tage-Zeitraums möglich. Für längere Aufenthalte ist ein Visum erforderlich. **Sowohl Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, die in einem EU-Mitgliedstaat leben, als auch Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten, die im Vereinigten Königreich leben, müssen wie jeder Ausländer bis zum 30. Juni 2021 eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.**

Der Großteil der Sozialleistungen wird zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich koordiniert und geschützt.

2.10. Finanzdienstleistungen

Das HKA befasst sich nicht mit der Finanzdienstleistungsbranche. Jeder der Parteien kann den Finanzdienstleistern der anderen Seite einseitig Äquivalenz gewähren oder es diesen Unternehmen überlassen, eine Lizenz in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu beantragen. Dies gilt auch für britische Finanzdienstleister, die in der Vergangenheit bereits einen EU-Pass erhalten hatten.

Die Konsequenz für die Finanzindustrie ist, dass sich die Dienstleister mangels Anerkennung ihrer Aktivitäten in einem der beiden Blöcke in dem anderen Block niederlassen müssen. Dabei können in der EU niedergelassene Finanzdienstleister einen EU-weiten Passport erhalten. Das Vereinigte Königreich hat für

bestimmte EU-Finanzdienstleister eine zeitlich begrenzte Zulassung vorgesehen (Temporary Permissions Regime).

2.11. Besteuerung

Es gibt keine Bestimmungen im HKA, die das nationale Steuersystem eines Blocks einschränken. Beide Parteien verpflichten sich, die globale Steuertransparenz aufrechtzuerhalten und Steuervermeidung zu bekämpfen.

2.12. Gesellschaftsrecht, Verträge und zivilrechtliche Urteile

Innerhalb der EU werden ausländische Unternehmen, die in einem anderen Mitgliedsstaat gegründet wurden, in allen Mitgliedsstaaten anerkannt. Ab dem 1. Januar 2021 werden Gesellschaften mit Sitz in Großbritannien wie eine Gesellschaft aus einem Drittstaat behandelt. Dabei gilt für eine ausländische Gesellschaft das Recht des Staates, in dem sich ihr Verwaltungssitz befindet. Daher wird eine in Großbritannien gegründete Gesellschaft z.B. in Deutschland nur anerkannt, wenn sich ihr Verwaltungssitz in Großbritannien befindet.

Im Hinblick auf das auf Verträge anwendbare Recht wird sich in der Praxis keine Änderung ergeben. Innerhalb der EU-Mitgliedstaaten gilt die Rom-I-Verordnung (Verordnung (EG) 593/2008). Das Vereinigte Königreich hat die Rom-I-Verordnung in nationales Recht umgesetzt, daher wird die Situation auch im Vereinigten Königreich gleichbleiben.

Die Wirksamkeit von nicht-ausschließlichen Klauseln, die die Zuständigkeit englischer Gerichte vorsehen, wird in Zweifel gezogen, nachdem die Brüsseler Verordnung (Verordnung (EU) 1215/2012) in Großbritannien nicht mehr gilt. Da der Beitritt zum Lugano-Übereinkommen von 2007 nicht rechtzeitig vollzogen wurde, gilt nach derzeitigem Stand seit dem 1. Januar 2021 für die Beurteilung der Wirksamkeit von Klauseln, die englische Gerichte wählen, das Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen von 2005. Dieses Abkommen regelt jedoch nur Klauseln über die ausschließliche Wahl des Gerichtsstands und gilt nur für Vereinbarungen, die nach seinem Inkrafttreten im Verhältnis zum Vereinigten Königreich (also spätestens ab dem 1. Januar 2021) getroffen wurden.

Parteien, die die Zuständigkeit englischer Gerichte auf nicht-ausschließlicher Basis

vereinbart hatten, sollten erwägen, die Klausel nach dem 1. Januar 2021 als ausschließliche Wahl neu zu formulieren. Neue Gerichtsstandsvereinbarungen sollten auf ausschließlicher Basis vereinbart werden, oder die Parteien sollten ein Schiedsverfahren in Erwägung ziehen. Für die Schiedsgerichtsbarkeit hat sich hinsichtlich der Wirksamkeit der Schiedsklausel und auch hinsichtlich der Vollstreckung von Schiedssprüchen, die sich nach dem New Yorker Übereinkommen von 1958 richtet, nichts geändert.

Ab dem 1. Januar 2021 werden zivilrechtliche Urteile in Großbritannien nicht mehr auf der Grundlage der Brüsseler Verordnung vollstreckt. Im Falle einer ausschließlichen Gerichtsstandswahl richtet sich die Vollstreckung nach dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005. Bei anderen Gerichtsstandsklauseln könnte das neue Haager Übereinkommen über die Vollstreckung ausländischer Urteile vom 2. Juli 2019 - sofern es allgemein akzeptiert wird – künftig eine zusätzliche Grundlage für die Vollstreckung werden, wenn sich die Parteien nicht für ein Schiedsverfahren entscheiden.

2.13. Rechte an geistigem Eigentum

Bestehende einheitliche EU-Rechte des geistigen Eigentums (EU-Marken, Gemeinschaftsgeschmacksmuster, gemeinschaftliche Sortenschutzrechte und geografische Angaben) bleiben über den 31. Dezember 2020 hinaus auch im Vereinigten Königreich geschützt, und zwar durch deren automatische und kostenfreie Umwandlung in ein nationales britisches Recht. Nach dem 1. Januar 2021 auslaufende EU-weit gewährte sowie neue Schutzrechte müssen im Vereinigten Königreich neu angemeldet werden.

Für beim Europäischen Patentamt angemeldete Erfindungen gewährt das Europäische Patentübereinkommen Schutz in sämtlichen Vertragsstaaten. Dieses Abkommen hat keinen Bezug zur EU. Daher können auch weiterhin Patente beim Europäischen Patentamt angemeldet werden, deren Schutzgebiet auch das Vereinigte Königreich umfasst. Einige EU-Verordnungen, wie diejenigen betreffend die Verlängerung der patentrechtlichen Schutzdauer für Erfindungen im Bereich Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel (sog. Ergänzende Schutzzertifikate), finden im Vereinigte Königreich mit Ablauf des 31. Dezember 2020 allerdings keine Anwendung mehr.

Das HKA sieht jedoch insoweit Verlängerungsmöglichkeiten hinsichtlich der Schutzdauer vor.

2.14. Übertragung persönlicher Daten

Der Austritt aus der EU bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ein Drittland im Sinne der DSGVO ist. Für den Fluss personenbezogener Daten in das Vereinigte Königreich ist es wichtig, dass die Kommission eine Angemessenheitsentscheidung trifft. Angesichts der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich die DSGVO in nationales Recht umgesetzt hat, sollte eine solche Entscheidung zu erwarten sein.

Für Datentransfers von der EU in das Vereinigte Königreich sieht das HKA eine weitere Übergangsfrist von vier Monaten seit dem 1. Januar 2021 vor. Während dieses Zeitraums werden Datentransfers nicht als nach Drittstaaten hin gerichtet angesehen. In Bezug auf Datentransfers vom Vereinigten Königreich in die EU hat die britische Regierung bereits bestätigt, dass diese bis mindestens 2024 erlaubt sind.

2.15. Bestimmungen, die für bestimmte Branchen gelten

a) Landwirtschaftliche Güter

Es gibt keine Zölle auf landwirtschaftliche Güter, es sei denn, es besteht zukünftig z.B. eine erhebliche Abweichung von den derzeit gleichen Standards. Die EU hat angekündigt, dass die Waren an den Grenzkontrollstellen der Mitgliedstaaten **Gesundheitszeugnisse vorweisen und sich gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen** unterziehen müssen.

b) Automobilindustrie

Aufgrund des integrierten grenzüberschreitenden Fertigungsprozesses werden die Automobilindustrie und ihre Zulieferer besonders unter Verzögerungen leiden, die sich aus Grenzkontrollen ergeben, sei es aus zollrechtlichen, normativen oder herkunftsbedingten Gründen.

Diese aus der Grundstruktur des Vertrages resultierenden Erschwernisse dürften in der Praxis des Warenaustauschs dadurch zu Erleichterungen führen, dass eine Angleichung der Standards über die Anerkennung durch beide Vertragsparteien der internationalen technischen Normen der UNECE

(United Nations Economic Commission for Europe) erfolgen kann und auf diese Weise sich die Handelshemmnisse weniger nachteilhaft auswirken.

c) Chemische Industrie

Ab dem 1. Januar 2021 verlieren Chemieunternehmen, die in Großbritannien tätig sind, ihre Registrierungen gemäß der EU-Verordnung REACH (Registration, Evaluation, Authorization and Restrictions of Chemicals). Um die Verordnung einzuhalten, müssen in Großbritannien tätige Unternehmen die Risiken, die mit den von ihnen hergestellten und in der EU vermarkteten Substanzen verbunden sind, identifizieren und entsprechend managen. Sie müssen gegenüber der ECHA (der Europäischen Chemikalienagentur) nachweisen, wie der Stoff sicher verwendet werden kann, und sie müssen die Risikomanagementmaßnahmen an die Anwender kommunizieren.

Eine fehlende Registrierung kann den Import von chemischen Substanzen in die EU erschweren.

d) Pharmazeutische Industrie

Das HKA enthält Regelungen zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse in Bezug auf Standardisierungen und Verfahren zur Konformitätsbewertung. Für den Handel zwischen den beiden Parteien günstig wirken sich die in einem eigenen Anhang (Anhang TBT-2: Arzneimittel) enthaltenen Möglichkeiten der Anerkennung von Inspektionsergebnissen aus. Diese sollen es ermöglichen, die Übereinstimmung mit der Guten Herstellungspraxis (GMP-Zertifikate) zu bescheinigen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber auch die Konformität der Sicherheits- und Qualitätsstandards zu gewährleisten.

e) Straßentransport

Ab dem 1. Januar 2021 werden britische Unternehmen keine EU-Lizenz mehr besitzen und keine Transportdienstleistungen innerhalb der Union als Teil des Binnenmarktes erbringen können. Die Transportunternehmen müssen dann sowohl die britischen als auch die europäischen regulatorischen Anforderungen erfüllen.

Das HKA sieht einen Punkt-zu-Punkt-Zugang für Unternehmen vor, die Waren auf der Straße zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich transportieren. Das bedeutet, dass britische Lkw in die EU fahren und aus der EU zurückkehren können. Die

gleichen Rechte erhalten EU-Spediteure, die von einem beliebigen Punkt in der EU in das Vereinigte Königreich und zurück aus dem Vereinigten Königreich an einen beliebigen Ort in der EU fahren. Die Spediteure beider Vertragsparteien dürfen zwei Transporte im Gebiet des anderen Blocks durchführen (für britische Spediteure ein Transport innerhalb eines einzigen EU-Mitgliedstaats).

3. Fazit

Viele der jetzt von den Unternehmern geforderten Maßnahmen wurden bereits im Vorgriff auch auf einen No-Deal-Brexit empfohlen. Für britische Unternehmen ist der Handel mit den EU-Mitgliedsstaaten nun erheblich aufwändiger, weil der Zugang zum Markt in jedem einzelnen Mitgliedsstaat gesichert werden muss. Erleichterung schaffen hier nur internationale Standards, die auch außerhalb der EU gelten. Das beseitigt aber nicht evtl. Hemmnisse zoll- und ursprungsrechtlicher Natur.

Das Abkommen lässt den Parteien viel Spielraum, wie sie ihre Handelspolitik gestalten. Je nachdem, wie weit sich die Standards in Zukunft voneinander entfernen, kann es zu Sanktionen und Schiedsverfahren wegen Vertragsverletzung kommen. Alternativ haben sich die Parteien zwischenzeitlich auf die Veränderung von Wettbewerbsbedingungen eingestellt und sind an der Anwendung von Sanktionsmechanismen dann nicht mehr interessiert. Insofern ist eine flexible Gestaltung ggf. nicht nachteilhaft.